

HOLDER

**Betriebserlaubnis
für die einachsige
Zugmaschine
Typ E 9**

**HOLDER GmbH & Co.
7064 Remshalden**

FRANK-MOTOR

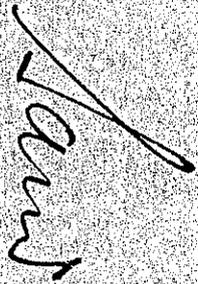
HOLDER

Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die einachsige Zugmaschine mit der
Fahrgestell-Nr. dem durch diese
Betriebserslaubnis genehmigten Typ - Ausführung
entspricht.

7064 Remshalden, den

HOLDER GmbH & Co.


Dr. Saur


Dr. Fahr

Kraftfahrt-Bundesamt

422 - 091



Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
in der Fassung
vom 15.11.1974 (BGB1 I S. 3193)

Nummer der ABE: 9707/1

Fahrzeugart: Zugmaschine

Fahrzeugtyp: E 9

Inhaber der ABE
und Hersteller:

Holder GmbH & Co.
7064 Remshalden

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit
den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnismäßige Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

A. Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Ersatzstücke für verlorene Abdrücke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgenannte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als „Zweitausfertigung“ zu kennzeichnen.

Die ABE erstreckt sich auf die Ausführungen

- A1 mit Sachs-Ottomotor, Typ SACHS STAMO 251, u. Bereifung 4.00-8 Impl. 2PR, wahlweise 4.00-8 AM 2PR
- A2 mit Sachs-Ottomotor, Typ SACHS STAMO 251, u. Bereifung 6-9 AS 2PR, wahlweise 6-9 Impl. 2PR
- A3 mit Sachs-Ottomotor, Typ SACHS STAMO 251, u. Bereifung 4.00-12 Impl. 2PR oder 4PR, wahlweise 4.00-12 AM 2PR
- A4 mit Sachs-Ottomotor, Typ SACHS STAMO 251, u. Bereifung 6-12 AS 2PR, wahlweise 6.5/80-12 Impl. 2PR
- B1 mit Intermotor-Ottomotor, Typ IM 350, u. Bereifung 4.00-8 Impl. 2PR, wahlweise 4.00-8 AM 2PR
- B2 mit Intermotor-Ottomotor, Typ IM 350, u. Bereifung 6-9 AS 2PR, wahlweise 6-9 Impl. 2PR
- B3 mit Intermotor-Ottomotor, Typ IM 350, u. Bereifung 4.00-12 Impl. 2PR oder 4PR, wahlweise 4.00-12 AM 2PR
- B4 mit Intermotor-Ottomotor, Typ IM 350, u. Bereifung 6-12 AS 2PR, wahlweise 6.5/80-12 Impl. 2PR
- C1 mit Lombardini-Dieselmotor, Typ 530, u. Bereifung 4.00-8 Impl. 2PR, wahlweise 4.00-8 AM 2PR

C2 mit Lombardini-Dieselmotor, Typ 530,
u. Bereifung 6-9 AS 2PR, wahlweise 6-9 Impl. 2PR
C3 mit Lombardini-Dieselmotor, Typ 530,
u. Bereifung 4.00-12 Impl. 2PR oder 4PR, wahlweise
4.00-12 AM 2PR
C4 mit Lombardini-Dieselmotor, Typ 530,
u. Bereifung 6-12 AS 2PR, wahlweise 6.5/80-12 Impl. 2PR

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Antriebsmaschine:
Art des Antriebs: Ausf. A1, A2, A3, A4,
B1, B2, B3, B4: Ottomotor
Ausf. C1, C2, C3, C4: Dieselmotor
Hersteller: Ausf. A1, A2, A3, A4: Fichtel & Sachs AG,
Schweinfurt
Ausf. B1, B2, B3, B4: Intermotor S.p.A.,
Rieti/Italien
Ausf. C1, C2, C3, C4: Lombardini Fabbrica
Italiana Motori
Reggio/Italien
SACHS ST AMO 251
IM 350
Typ: Ausf. A1, A2, A3, A4: 530
Ausf. B1, B2, B3, B4: 7 kW bei 4500 min⁻¹
Ausf. C1, C2, C3, C4: 6 kW bei 3500 min⁻¹
Leistung: Ausf. A1, A2, A3, A4: 6 kW bei 3500 min⁻¹
Ausf. B1, B2, B3, B4: 6 kW bei 3500 min⁻¹
Ausf. C1, C2, C3, C4: 6 kW bei 3600 min⁻¹
Hubraum: (abgerundet)
Ausf. A1, A2, A3, A4: 246 cm³
Ausf. B1, B2, B3, B4: 346 cm³
Ausf. C1, C2, C3, C4: 357 cm³
Leergewicht: Ausf. A1, B1 158 kg oder 162 kg
Ausf. A2, B2 170 kg
Ausf. A3, B3 163 kg oder 167 kg
Ausf. A4, B4 176 kg
Ausf. C1 192 kg oder 196 kg
Ausf. C2 204 kg
Ausf. C3 197 kg oder 201 kg
Ausf. C4 210 kg

Zulässiges Gesamtgewicht: 250 kg
Zulässige Achslast: 250 kg
Betriebsbremsanlage: mechanisch
Höchstgeschwindigkeit: Ausf. A1, B1 15 km/h
Ausf. C1 16 km/h
Ausf. A2 17 km/h
Ausf. A3, C2 18 km/h
Ausf. B2, B3 19 km/h
Ausf. A4, B4, C3, C4 20 km/h

Standgeräusch: Ausf. A1, A2, A3, A4 und
Ausf. C1, C2, C3, C4: 83 dB(A) N
Ausf. B1, B2, B3, B4: 76 dB(A) N

Fahrgeräusch: Ausf. A1, A2, A3, A4: 84 dB(A) N
Ausf. B1, B2, B3, B4 und
Ausf. C1, C2, C3, C4: 85 dB(A) N

Anhängerkupplung: ohne Prüfzeichen
Maße über alles: je nach Lenkholmstellung
Länge: Ausf. A1, A2, A3, A4,
B1, B2, B3, B4: 1780 mm bis 1950 mm
Ausf. C1 bis C4 1840 mm bis 2010 mm
Breite: je nach Lenkholmstellung
Höhe: Ausf. A1, B1, C1 950 mm bis 1420 mm
Ausf. A2, B2, C2 985 mm bis 1455 mm
Ausf. A3, B3, C3 995 mm bis 1465 mm
Ausf. A4, B4, C4 1020 mm bis 1490 mm

C. Mit dieser ABE ist genehmigt, daß — abweichend von

§ 47 Abs. 3 StVZO - die Mündung des Auspuffrohres unter
einem Winkel von 90° zur Fahrzeugängsachse
— nach links bei Ausf. A1 bis A4,
— nach links und unter 15° nach unten bei Ausf. B1 bis B4,
— nach links und unter 30° nach unten bei Ausf. C1 bis C4
gerichtet ist,
§ 49a Abs. 1 StVZO — die Rückstrahler pendelnd angebracht
und seitlich verstellbar sind,

§ 59 Abs. 1 StVZO — das Fabricschild auf dem Getriebedeckel hinten fahrzeugmittig angebracht ist.

Das Fahrzeug darf nur mit einachsigen Anhängern mit eigener Batterie, eigenen lichttechnischen Einrichtungen, eigener Bremsanlage gemäß § 65 StVZO, eigener Einrichtung für Schallzeichen sowie mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 650 kg verbunden werden, welche mit einer geeigneten bauartgenehmigten Zugdeichsel ausgerüstet sind. Zulässige Stützlast am Kuppelpunkt 35 kg.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen die verstellbaren Rückstrahler in die äußerste Stellung gebracht und dort festgeklammert sein.

Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet oder von Fußgängern an den Holmen geführt wird.

D. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist auf Seite 2 unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: 'Zugmaschine'. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Flensburg, den 15.09.1980

Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

(Dienststempel)

Stiller

Regierungsassistent z. A.

Nichtamtlicher Teil

Merkblatt

für den Betrieb von HOLDER-Einachsschleppern

A. Anhängerbetrieb

1. Wir machen darauf aufmerksam, daß hinter einachsigen Zugmaschinen mitgeführte Anhänger nach § 18 Abs. 2 Nr. 6 StVZO nur dann zulassungsfrei sind, wenn sie für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Der nach § 18 Abs. 5 StVZO vorgeschriebene Abdruck der Allgemeinen Betriebslaubnis für den Anhänger ist aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
2. Eisenbereifte Fahrzeuge, die an Einachsschleppern angehängt werden, müssen gemäß StVZO § 41 Abs. 13 eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist. Dasselbe gilt für eisenbereifte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen hinter Einachsschleppern, sofern deren Leergewicht das Leergewicht des ziehenden Einachsschleppers übersteigt.
3. Der Anhänger hinter dem Einachsschlepper muß im Straßenverkehr folgende Beleuchtungs- und Blinkanlage haben: 2 rote Schlussleuchten gemäß § 53 Abs. 3, 2 rote Dreieck-Rückstrahler gemäß § 53 Abs. 4 sowie 2 paarweise angebrachte Blinkleuchten an der Rückseite gemäß § 54 Abs. 4.

B. Fahrerlaubnispflicht

1. Eine Fahrerlaubnis ist nicht erforderlich, wenn der Einachsschlepper von einem Fußgänger an Holmen geführt wird.
2. Der Führer eines Einachsschleppers braucht, wenn er den Einachsschlepper vom Sitz eines angehängten Fahrzeuges oder einer angehängten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschine lenkt, eine Fahrerlaubnis (ab 1.4.1980 Klasse 5 oder eine nach früherem Recht erteilte Fahrerlaubnis Klasse 4).

C. Zulassung und Kennzeichnung

Die in § 18 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gewährte Ausnahme von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren gelten nur für Einachsschlepper, soweit sie für land- oder

forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Der Fahrzeughalter ist nach (StVZO) § 18 Abs. 5 verpflichtet, diesen Abdruck der Allgemeinen Betriebslaubnis für den Schlepper aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.

Wenn der Einachsschlepper in Verbindung mit einem Anhänger, vom Fahrersitz aus gelenkt, für gewerbliche Zwecke verwendet wird, so ist das Fahrzeug zulassungspflichtig nach § 18 Abs. 1 StVZO und muß ein amtliches Kennzeichen führen. Bei einachsigen Zugmaschinen genügt die Anbringung desselben an deren Vorderseite, bei mitgeführten Anhängern die Anbringung an deren Rückseite. Das Kennzeichen des Anhängers muß bei Nachtfahrt beleuchtet sein.

D. Beleuchtung

1. Wenn der Einachsschlepper von einem Fußgänger an den Holmen geführt wird, genügt nach § 50 Abs. 2 StVZO eine Leuchte ohne Scheinwerferwirkung für weißes oder schwachgelbes Licht (Sturmlaternen).
2. Nach § 53 Abs. 4 StVZO muß jeder Einachsschlepper mit Rückstrahlern ausgerüstet sein. Mit Rücksicht auf den Einsatz in Reihenkulturen wurde uns eine Ausnahmegenehmigung für die Anbringung einschiebbarer oder umklappbarer Rückstrahler erteilt.

Wichtig! Beim Befahren von öffentlichen Wegen und Plätzen muß der Führer des Einachsschleppers die Haltung der Rückstrahler auf größten Abstand ausziehen.

3. Wird ein Einachsschlepper vom Sitz eines Anhängers oder Arbeitsgerätes aus gefahren, so muß er eine elektrische Beleuchtung gemäß §§ 50 bis 53 StVZO führen. Fahrtrichtungsanzeiger (Blinkanlage) sind gemäß § 54 Abs. 5 an Einachsschleppern nicht erforderlich. Die von uns angebaute Beleuchtung entspricht den Vorschriften der StVZO.

E. Haftpflichtversicherung

§ 1. Versicherungspflicht

Der Halter eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschä-

den, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen (§ 1 des Straßenverkehrsgesetzes) verwendet wird.

Nach § 2 des Pflichtversicherungsgesetzes (Bundesgesetzblatt I 1965, Seite 213) sind zulassungsfreie einachsige Zugmaschinen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h übersteigt, nicht von der Verpflichtung des Abschlusses und der Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung ausgenommen, es sei denn, daß sie nicht auf öffentlichen Straßen oder Plätzen (§ 1 des Straßenverkehrsgesetzes) verwendet werden (§ 1 Pflichtversicherungsgesetz).